



INTERNES ANTRAGSVERFAHREN BEI SONDERFORSCHUNGSBEREICHEN UND GRADUIERTENKOLLEGS

VORBEMERKUNG

Die anschließenden Regelungen gelten nur für den Hochschulbereich der Humboldt-Universität. Beteiligungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen des Hochschulbereiches an Anträgen der Universitätsmedizin – Charité – sind wie Beteiligungsanträge zu behandeln.

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtliche Grundlagen für das universitätsinterne Antragsverfahren	3
Antragstellerin ist die Universität	3
Beteiligung universitärer Gremien	3
SONDERFORSCHUNGSBEREICHE/SONDERFORSCHUNGSBEREICHE-TRANSREGIO	4
Einrichtungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU	4
Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)	4
Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens	5
Fortsetzungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU	5
Fortsetzungsanträge mit Beteiligung der HU zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)	6
Fortsetzungsanträge mit Beteiligung zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens	6

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

GRADUIERTENKOLLEGS / INTERNATIONALE GRADUIERTENKOLLEGS	7
Einrichtungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU	7
Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)	7
Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens	8
Fortsetzungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU	9
Fortsetzungsanträge mit Beteiligung zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)	9
Fortsetzungsanträge mit Beteiligung zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens	10
ADMINISTRATIVES VERFAHREN	11
Formalitäten bei der Gremienbeteiligung	11
Zeitliche Rahmenbedingungen	11
Einholung der Unterschriften des Präsidenten	11
Technische Hinweise zur Erstellung des Antrages/ Anzahl der benötigten Exemplare	12
Weiterleitung der Anträge auf dem Dienstweg	12
Finanzielle Unterstützung durch die Universität bei der Antragsvorbereitung	12
Grundausstattung	13
Ergänzungsausstattung	13
Auflagen der DFG	13
Auskünfte	14
Anlage: Gremienbeteiligung für SFB- und GRK-Anträge	15

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Rechtliche Grundlagen für das universitätsinterne Antragsverfahren

In den einschlägigen Gesetzen und Regelungen (Berliner Hochschulgesetz und Verfassung der Humboldt-Universität) ist festgelegt, dass der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständig ist.

Antragstellerin ist die Universität

Anträge für SFB/SFB-TR und GRK/IGRK (sowohl Einrichtungs- als auch Weiterführungsanträge) müssen nach den Richtlinien der DFG stets von der Universität gestellt werden. Einzelne Wissenschaftler/innen sind nicht antragsberechtigt.

Beteiligung universitärer Gremien

Alle Anträge auf Einrichtung und Fortsetzung von SFB/SFB-TR und GRK/IGRK unterliegen daher der Gremienbeteiligung. Welche Gremien zu beteiligen sind, hängt davon ab, ob es sich um einen SFB/SFB-TR oder ein GRK/IGRK und einen Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrag handelt. Darüber hinaus ist der Anteil der Beteiligung maßgebend für die erforderliche Gremienbeteiligung.

Im Folgenden werden daher die Verfahren für SFB/SFB-TR und GRK/IGRK sowie Einrichtungs- und Fortsetzungsanträge getrennt dargestellt.

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

SONDERFORSCHUNGSBEREICHE/SONDERFORSCHUNGSBEREICHE-TRANSREGIO

Einrichtungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/die Dekanin zur Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, der vor Behandlung einen Beschluss der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einholt.

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst. Dies sind u.a. die Einholung der Unterschrift des Präsidenten, Erstellung der Begleitschreiben für den Versand des Antrages durch den Sprecher/ die Sprecherin an die DFG und das Land.

Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin zur Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, der vor Behandlung einen Beschluss der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einholt.

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin bei der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Beschlussfassung.

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Fortsetzungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin bei der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Beschlussfassung

Wenn sich wesentliche Bedingungen gegenüber dem Vorantrag verändert haben ist der Akademische Senat zu beteiligen (>siehe Einrichtungsantrag).

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst. Dies sind u.a. Einholung der Unterschrift des Präsidenten, Erstellung der Begleitschreiben für den Versand des Antrages durch den Sprecher/ die Sprecherin an die DFG und das Land.

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Fortsetzungsanträge mit Beteiligung der HU zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin bei der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Beschlussfassung

Wenn sich wesentliche Bedingungen gegenüber dem Vorantrag verändert haben ist der Akademische Senat erneut zu beteiligen (>siehe Einrichtungsantrag).

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Fortsetzungsanträge mit Beteiligung zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin bei der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Beschlussfassung

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

GRADUIERTENKOLLEGS / INTERNATIONALE GRADUIERTENKOLLEGS

Einrichtungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/die Dekanin zur Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, der vor Behandlung einen Beschluss der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einholt

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst. Dies sind u.a. Einholung der Unterschrift des Präsidenten, Erstellung der Begleitschreiben für den Versand des Antrages durch den Sprecher/ die Sprecherin an die DFG und das Land.

Sofern sich nichts Wesentliches an der Zielstellung und der Zusammensetzung des Kollegs ändert, gilt die Befürwortung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und des Akademischen Senats für die gesamte Laufzeit des Kollegs. Zu beteiligen sind beim Fortsetzungsantrag nur die Instituts- und Fakultätsräte.

Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin zur Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, der vor Behandlung einen Beschluss der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einholt

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Sofern sich nichts Wesentliches an der Zielstellung und der Zusammensetzung des Kollegs ändert, gilt die Befürwortung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und des Akademischen Senats für die gesamte Laufzeit des Kollegs. Zu beteiligen sind beim Fortsetzungsantrag nur die Instituts- und Fakultätsräte.

Einrichtungsanträge mit Beteiligung der HU zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Einreichen des Antrages durch den Dekan/ die Dekanin bei der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Beschlussfassung

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Sofern sich nichts Wesentliches an der Zielstellung und der Zusammensetzung des Kollegs ändert, gilt die Befürwortung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs für die gesamte Laufzeit des Kollegs. Zu beteiligen sind beim Fortsetzungsantrag nur die Instituts- und Fakultätsräte.

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Fortsetzungsanträge mit Sprecherfunktion an der HU

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Wenn sich wesentliche Bedingungen gegenüber dem Vorantrag verändert haben ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs erneut zu beteiligen.

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst. Dies sind u.a. Einholung der Unterschrift des Präsidenten, Erstellung der Begleitschreiben für den Versand des Antrages durch den Sprecher/ die Sprecherin an die DFG und das Land.

Fortsetzungsanträge mit Beteiligung zu mehr als einem Drittel des gesamten Fördervolumens (ggf. HU als Mit Antragstellerin)

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen).

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Wenn sich wesentliche Bedingungen gegenüber dem Vorantrag verändert haben ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs erneut zu beteiligen.

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Fortsetzungsanträge mit Beteiligung zu weniger als einem Drittel des gesamten Fördervolumens

Institutsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Institutszugehörigkeit ist jeder Institutsrat zu beteiligen)

Fakultätsratsbeschluss (bei Beteiligungen mit unterschiedlicher Fakultätszugehörigkeit ist jeder Fakultätsrat zu beteiligen)

Wenn sich wesentliche Bedingungen gegenüber dem Vorantrag verändert haben, ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs erneut zu beteiligen.

Nach Beschlussfassung ist die Forschungsabteilung die verantwortliche Stelle, die die weiteren Maßnahmen veranlasst z.B. Einholung der Unterschrift des Präsidenten – wenn erforderlich).

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

ADMINISTRATIVES VERFAHREN

Formalitäten bei der Gremienbeteiligung

Die Beteiligung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und des Akademischen Senates erfordert eine bestimmte Form. Muster der Vorlagen erhalten Sie von der Forschungsabteilung, Frau Sabine Schrade, Tel: 2093-1651, email: sabine.schrade@uv.hu-berlin.de.

Unterlagen für die Gremienberatung

Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Beratung in der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sind der Forschungsabteilung folgende Unterlagen in elektronischer Form zu übergeben:

- FNK- bzw. AS-Vorlage inkl. Anlagen
- SFB/SFB-TR bzw. GRK/IGRK-Antrag (begutachtungsfähiges Exemplar)

Die Vorlagen mit den Unterschriften der Dekane/ Dekaninnen sind spätestens zu den Gremienberatungen vorzulegen.

Sofern eine Beratung des Akademischen Senats erforderlich ist, muss die AS-Vorlage in elektronischer Form drei Wochen vor der Sitzung im Gremienreferat vorliegen.

Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Gremien sind rechtzeitig vor der Antragstellung zu beteiligen.

Die Beratungstermine für die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und den Akademischen Senat stimmen Sie bitte mit der Forschungsabteilung, Frau Sabine Schrade, Tel: 2093-1651, email: sabine.schrade@uv-hu-berlin.de ab.

Für die Beteiligung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist i.d.R. mit einem Zeitrahmen von ca. 4 Wochen zu rechnen.

Sind die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Akademische Senat zu beteiligen, sollten ca. 8 Wochen eingeplant werden.

Einholung der Unterschriften des Präsidenten

Nach erfolgreichem Abschluss des Gremienverfahrens holt die Forschungsabteilung die erforderlichen Unterschriften des Präsidenten und reicht sie an die Sprecher/ Sprecherinnen zur Einbindung in die Druckvorlage weiter.

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Technische Hinweise zur Erstellung des Antrages/ Anzahl der benötigten Exemplare

Über die Anzahl und die Form der bei der DFG und der Senatsverwaltung einzureichenden Anträge informieren Sie sich bitte bei der DFG unter http://www.dfg.de/foerderung/programme/kordinierte_programme/index.html.

Bitte beachten Sie, dass darüber hinaus ein Druckexemplar des Antrages inklusive Anlagen für die Universitätsleitung bzw. die Gremien der Humboldt-Universität benötigt wird.

Bei der Beteiligung von anderen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen sind in der Regel pro Einrichtung je zwei weitere Exemplare für die Leitungen bzw. Gremien anzufertigen.

Die Exemplare für die Universitätsleitung der HU bzw. Gremien übergeben Sie bitte der Forschungsabteilung.

Weiterleitung der Anträge auf dem Dienstweg

Die Anträge der HU werden vom Sprecher bzw. der Sprecherin an die DFG und die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung weitergeleitet.

Die Sprecher/innen erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Gremienverfahrens die erforderlichen Begleitschreiben der Universitätsleitung.

Sind andere Bundesländer (z.B. Brandenburg) an der Antragstellung beteiligt, ist grundsätzlich die Zustimmung des entsprechenden Landesministeriums durch die Einrichtungen der wissenschaftlichen Partner einzuholen.

Finanzielle Unterstützung durch die Universität bei der Antragsvorbereitung

Die Universität kann für die Vorbereitung von SFB/ SFB-TR und GRK/ IGRK auf Antrag zentrale Mittel aus dem Verfügungsfonds Forschung zur Verfügung stellen.

Konkrete Informationen dazu erteilt die Forschungsabteilung bzw. sind diese nachlesbar auf der homepage der Forschungsabteilung unter http://forschung.hu-berlin.de/foerderung/ff_intern_html#a.

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Grundausstattung

Die DFG erwartet, dass die Grundausstattung (Personal, Räume, Büroausstattung, Geräteausstattung) für den beantragten SFB/SFB-TR bzw. das GRK/ IGRK von den antragstellenden Einrichtungen gestellt wird. Diese ist in der Regel bereits vorhanden oder aus den Mitteln der antragsstellenden Bereiche (Fakultät, Institut, Arbeitsgruppe) zu beschaffen.

Erkennbare Probleme bezüglich der Grundausstattung sind rechtzeitig vor Behandlung der Anträge in der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Forschungsabteilung zu signalisieren. Bei Bedarf wird dazu eine Beratung beim Vizepräsidenten für Forschung durchgeführt (sog. SFB-Konferenz mit Sprecher/in, Dekan/in, Institutsdirektor/in).

Ergänzungsausstattung

Für die Durchführung des Vorhabens spezifisch notwendige Ausstattung wird als sog. Ergänzungsausstattung bei der DFG beantragt und von dieser grundsätzlich auch finanziert.

Auflagen der DFG

Es kann vorkommen, dass beantragte Ergänzungsausstattung durch die Gutachter und Gutachterinnen der DFG als Grundausstattung eingestuft wird. Ist diese Grundausstattung für die Durchführung des Projektes erforderlich, kann die DFG die Bereitstellung dieser Grundausstattung der Hochschule zur Auflage machen.

Auflagen sind zu 50 % durch Mittel zu finanzieren, die den Fakultäten/ Instituten zugewiesen wurden, 50 % werden aus zentralen Mitteln beigesteuert.

Diese Regelung gilt auch für die erforderliche Beteiligung der Einrichtungen bei Bewilligung von pauschalen Mitteln. Diese Eigenbeteiligung (ca. 25 %) ist ebenfalls je hälftig aus Mitteln der Institute/ Fakultäten und zentralen Mitteln aufzubringen. Für Anträge, die ab 2010 von der DFG entschieden wurden, ist für pauschale Mittel keine Eigenbeteiligung mehr erforderlich.

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Auskünfte

Für den Hochschulbereich:

Humboldt-Universität
Forschungsabteilung
Sitz: Ziegelstrasse 13 c
Tel. 030-2093-1636
Fax: 030-2093-1660

Bei der DFG:

Kennedyallee 40, 53175 Bonn

Abteilung III:

Gruppe Sonderforschungsbereiche, For-
schungszentren, Exzellenzcluster
Tel: 0228-885-2355

Gruppe Graduiertenkolleg, Graduiertenschu-
len, Nachwuchsförderung:

[http://www.dfg.de/foerderung/program-
me/koordinierte_programme/sfb/kontakt/inde
x.html](http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/sfb/kontakt/index.html)

Herausgeber:

Humboldt-Universität zu Berlin
Forschungsabteilung
Ziegelstrasse 13 c
D-10099 Berlin
Tel.: +49 30 2093-1636
Fax: +49 30 2093-1660
Redaktionsschluss: 22.02.2011

Was ist zu beachten bei SFB's und Graduiertenkollegs?

Anlage:

Gremienbeteiligung für SFB- und GRK-Anträge

Antragsart	Inst.-Rat	Fak.-Rat.	FNK	AS
SONDERFORSCHUNGSBEREICHE				
Sprecher HU				
Einrichtungsantrag	ja	ja	ja	ja
Fortsetzungsantrag	ja	ja	ja	nein *)
Beteiligung HU über 1/3				
Einrichtungsantrag	ja	ja	ja	ja
Fortsetzungsantrag	ja	ja	ja	nein *)
Beteiligung HU unter 1/3				
Einrichtungsantrag	ja	ja	ja	nein
Fortsetzungsantrag	ja	ja	ja	nein
GRADUIERTENKOLLEGS				
Sprecher HU				
Einrichtungsantrag	ja	ja	ja	ja
Fortsetzungsantrag	ja	ja	nein *)	nein
Beteiligung HU über 1/3				
Einrichtungsantrag	ja	ja	ja	ja
Fortsetzungsantrag	ja	ja	nein *)	nein
Beteiligung HU unter 1/3				
Einrichtungsantrag	ja	ja	ja	nein
Fortsetzungsantrag	ja	ja	nein *)	nein

***) nein:**

Die Anträge sind nur dann der FNK bzw. dem AS vorzulegen, wenn sich Wesentliches an der Konstruktion oder Zusammensetzung ändert.